

pflicht der Telekom AG und anderer TK-Unternehmen müssten privatrechtlich durchgesetzt werden.

Im übrigen könnte die Stadt für die Ortsdurchfahrten der Staats- oder Bundesstrassen keine Einziehungen verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG). Für eine Vielzahl von Haltestellenbereichen könnte die Stadt somit wegerechtlich deren Status gar nicht ändern.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen kann die Frage nach der Zulässigkeit einer Einziehung deshalb dahinstehen. Wegen der unbetreitbaren Verkehrsbedeutung der Haltestellenbereiche dürften aber die gesetzlichen Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorliegen.

2. Wegerecht

Die zuvor aufgezeigte Unterscheidung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung führt zu der Frage über, ob nach dem Wegerecht, kodifiziert im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Stadt Nürnberg das Rauchen an Haltestellen als nicht gemeingebrauchlich reglementieren darf.

Im Ergebnis stellt sich das Rauchen an Bus- oder Straßenbahnhaltestellen als gemeingebrauchliche Benutzung des Gehweges dar:

Das Wegerecht regelt die Benutzung der Straßen und Wege „für den Verkehr“ (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Das Wegerecht interessiert sich somit für Handlungen, die eine zweckgerichtete Inanspruchnahme des Straßenraums bedeuten.

Das Rauchen einer Zigarette aber erfolgt nur „gelegentlich“ einer Benutzung eines öffentlichen Weges. Derjenige, der an einer Haltestelle stehend verweilt, um auf den Bus oder die Straßenbahn zu warten, benutzt den Straßenraum gerade nicht zum Zwecke des Rauchens, sondern zum Zwecke der Fortbewegung. Ein allgemeinverbindliches Verbot nach wegerechtlichen Bestimmungen ist ausgeschlossen. Der rauchende Passant an der Haltestelle benutzt den Gehweg ausschließlich „zum Verkehr“ und damit widmungsgemäß. Eine Haltestelle ist zum Warten da. Sein Warten ist auch dann Gemeingebrauch, wenn er zugleich eine Zigarette raucht.

Seine Benutzung hält sich im Rahmen der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche und ist deshalb „verkehrsüblich“ (dazu Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Kap. 24 Rn 22.7). So nimmt der rauchende Verkehrsteilnehmer den Verkehrsraum gerade nicht in qualifizierter Weise in Anspruch, anders etwa als derjenige, der sich „zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke niederlässt“ (vgl. § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung). Ebenso wenig trägt er Hilfsmittel oder Vorrichtungen mit